

Herr: Zur Frage eines Simultaneums in der evangelischen Kirche der Rheinprovinz.

Bei der Beurteilung der Verfassung der heutigen evangelischen Kirche ist zweierlei zu beachten. Aus den kirchenpolitischen Wirren ergaben sich Gegenmaßnahmen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die gewissermaßen von Fall zu Fall auftretende Schwierigkeiten und Oppositionsgelüste unschädlich zu machen bestimmt waren. Wenn dies das einzige Prinzip bei der Umbildung der kirchlichen Verwaltung gewesen wäre, so hätte leicht aus den Kämpfen ein Zufallsgebilde herauskommen können. Eine ruhige Betrachtung ergibt aber, daß noch eine andere Ursache bei der beständigen Umbildung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung sowohl im Reich als auch in den Landeskirchen und Provinzen wirksam ist, welche sich zwar nicht schlagartig aber unaufhaltsam durchsetzt. Diese zweite Ursache liegt in dem natürlichen Anliegen des nationalsozialistischen Staates, die Auswirkungen der Systemzeit in der Verfassung und der Lebensgebarung der evangelischen Kirche aufzuheben und die Möglichkeiten, die dem Staate gegenüber der evangelischen Kirche gegeben sind, wirksam zu machen.

Die Einwirkung des marxistischen Staates auf die Kirchen ist am deutlichsten erkennbar auf dem Gebiete des Wahlrechtes. Durch die Einführung des Verhältniswahlrechtes wurde der staatliche Grundsatz, durch Parteien zu regieren, gegen den Widerstand der Kirchen auch auf sie übertragen. Für die katholische Kirche war die Angelegenheit fast belanglos, da bei ihr die gewählten Gremien keine Bedeutung haben. In der evangelischen Kirche haben die zehn Jahre marxistischer Wahlbetätigung eine innerliche Abkehr von dem sachlichen Ernst der Kirchenwahlen bewirkt, auch wo derselbe nicht wie in den meisten Großstädten schon seit langer Zeit verloren war. Wenn man die ungeheure polarisierende Macht der nationalsozialistischen Wirkung auf die Seelen aller Volksgenossen hinzunimmt, so kann man verstehen, warum es heute im ganzen Gebiet der evangelischen Kirche keine Gemeinde mehr gibt, in welcher rein sachliche, nur nach religiösen Motiven getätigte Wahlen möglich wären. Da nun die alte Verfassung der evangelischen Kirche durchaus auf den Wahlen beruhte, so wird niemand leugnen, daß eine einfache Wiedererweckung derselben, auch wenn man die Kühnheit hätte zu dem religiös allein verantwortbaren aber höchst unpopulären Mehrheitswahlrecht zurückzukehren, völlig unmöglich ist. Es ist ferner zu beachten, daß die Wahlen zu den unter-

sten Stufen der kirchlichen Selbstverwaltung den Gemeindekirchenräten bzw. Presbyterien, die doch für alles Weitere entscheidend sind, nur in Rheinland und Westfalen, soweit es die altpreußische Union angeht, von altersher ganz ernst genommen wurde.

Im Rheinland hat die B.K. den Anspruch erhoben, daß sie nicht nur in der Lehre sondern auch in der Verfassung zur alten schriftgemäßen Gestaltung evangelisch kirchlichen Lebens zurückgekehrt sei. Was die Lehre angeht, so ist leicht nachzuweisen, daß in ihren Vertreten eine wirkliche Rechtgläubigkeit keineswegs allgemein festzustellen ist und daß die Bescheinigung der korrekten Glaubenshaltung ersetzt wird durch treues Festhalten an der Organisation der B.K.. Diese Organisation wiederum ist nirgendwo nach den Grundsätzen irgendeiner Kirchenordnung entstanden, es sind auch bei ihr keine freien Wahlen gewesen, in denen ganze Gemeinden ihre Körperschaften vor dem Angesichte Gottes unter Ertragung der vorhandenen Gegensätze, soweit sie nicht durch Lehrverfahren ausgeschieden waren, den nach dem Grundsatz so heiligen Wahlakt vollzogen hätten. Die B.K. hat diesen Mißstand selbst erkannt und mit der Not der Zeit entschuldigt. Es wird aber auch noch ferner deutlich werden, daß es nicht in des Menschen Macht liegt, bei allem besten Willen ein reformatorisches Zeitalter heraufzuführen.

Unter Kennern der theologischen und religiösen Lage sollte es nicht nötig sein, darauf hinzuweisen, daß der reformatorische Anspruch der B.K. als Kampfmittel um die Macht gebraucht wird.

Zu diesem Kampf um die Macht mußte es kommen nicht so sehr, weil die D.C. in 1933 mit unzureichenden Mitteln die ganze Macht in der Kirche zusammenfassen und dem Staate zur Verfügung stellen wollte; - dieser an sich gut gedachte Plan der D.C. ist durchweg an der Personenauswahl gescheitert. Die D.C. hatten eine viel größere Frage ziemlich leichtherzig vorweggenommen und mit einem Schlage zu lösen gedacht. Man kann es heute als nützlich empfinden, daß diese Lösung nicht schnell gelang, die Lösung der Frage der Körperschaften des öffentlichen Rechts im totalen Staate. Die Selbstbesinnung eines Staates, der auf einer Bewegung beruht, sich also grundsätzlich in Revolution befindet, entfaltet sich organisch mit dem natürlichen Wachstum seiner Gestalt und damit verändert sich sein Verhältnis zu allem, was ihm auf seiner Ebene begegnet.

Der Staat der Systemzeit empfand sich als Verein. Er betrachtete die Kirchen ebenso. Weil die Konsistorien königlich gewesen waren, wäre von der Staatsseite keine Einwendung erhoben worden, wenn die Kirche sie einfach aufgelöst und an ihre Stelle die Organe der Selbstverwaltung gesetzt hätte. Der Systemstaat kannte den Machtwillen und das Verantwortlichkeitsgefühl nicht, aus dem heraus in Preußen nach schweren Kämpfen, - nicht nur in Rheinland und Westfalen, auch in Schlesien und Sachsen hat man das Vorgehen des Königs mit sehr harten Kennworten belegt - die Verwaltung der Kirche in ihren wichtigsten Zweigen verstaatlicht wurde. Soweit man damals von einer organisierten geistlichen Leitung reden konnte, wurde sie provinziell zusammengefaßt in der Hand des königlichen Generalsuperintendenten, dessen Autorität z.B. im Rheinland stets angefochten blieb. Es wird vielfach darauf hingewiesen, daß damals dennoch die eigentliche Kirchenleitung vom Presbyterium hinauf bis zum Kirchensenat in den Händen der Selbstverwaltungskörper war. Man vergißt aber dabei, daß gerade auf den höchsten Stufen die Zusammensetzung der Gremien so war, daß die Einwirkung des Staates schon an den beschließenden Stellen gesichert war, ganz abgesehen davon, daß die Ausführung aller Beschlüsse bei staatlichen Stellen lag. Hinzu kommt noch, daß der preußische König als summus episcopus eine sacrosancte Stellung von schwer umreißbarer Bedeutung hatte. Bei der Betrachtung begegnet man immer wieder auch in der Kirche dem Bilde der konstitutionellen Monarchie.

Der nationalsozialistische Staat wird die Kirchen ohne Zweifel zu ernstester Besinnung bringen über die Art und den Raum ihrer Betätigung, der ihnen in der Systemzeit, abgesehen von den weltanschaulichen Kämpfen, infolge der Zusammenarbeit des Zentrums mit dem Marxismus in einer Breite gestattet war, wie noch nie. Wäre das Wort: "Mein Reich ist nicht von dieser Welt" bei den christlichen Kirchen wahr gewesen, so würden ihre Diener nicht darum streiten brauchen. Mit der einfachen Zurückführung des kirchlichen Auftrages auf dies Wort des Heilandes ist aber die Betrachtung nicht erschöpft. Heute erkennt man weite Gebiete der kirchlichen Betätigung als staatliche Aufgabe, Jugenderziehung, Krankenpflege, Armenfürsorge u.a.. Ansätze dazu hat auch der marxistische Staat gemacht. Daß diese Gebiete einst fast restlos den Kirchen überlassen waren, lag zum großen Teil an einem Mangel öffentlicher Bereitschaft und an der

Fülle von Möglichkeiten in der Opferbereitschaft der Kirchen, die sich z.B. in den Leistungen auf dem Gebiete der Krankenpflege so hoch erwiesen hat, daß ein wirklicher Ersatz auf diesem Gebiete schwerer zu finden ist als bei den glänzend gelösten Aufgaben der Armenpflege. Es ist kein Zweifel, daß die Selbstbesinnung der nationalsozialistischen Bewegung das ganze Gebiet ihrer Verantwortung zu erfüllen streben muß. Das Gesetz des Handelns ist bei ihr.

Die eigentliche und innerste Aufgabe der evangelischen Kirche ist die Verkündigung des göttlichen Wortes, die Seelsorge und die Handhabung der christlichen Barmherzigkeit. Man geht gänzlich fehl, wenn man dies als eine im wesentlichen pfarramtliche Betätigung ansieht; es sind Lebensäußerungen der Gemeinde. Sie sind vor jeder Organisation da und haben je nach Ort und Zeit unter gänzlich verschiedenen Organisationsformen sich betätigt. Und sie werden das weiterhin tun, je nachdem wo und wem Gott seinen Geist gibt. Kirchlich christliche Behörden können diesen Geist nicht befehlen oder herbeischaffen, sie können ihn auch nicht austreiben und hindern. Alle Maßnahmen des Staates gegen das Urchristentum, der römisch-katholisch beherrschten Regierungen gegen die Reformation stießen auf das Martyrium und wurden von diesem nicht nur wirkungslos gemacht, sondern auch überwunden. Gefahren für die evangelische Gemeinde und die evangelische Kirche entstehen nie von außen her, sondern aus ihr selbst. Die Verwüstungen, welche die Philosophie der letzten Jahrhunderte und die Verherrlichung des religiösen Individuums angerichtet haben, sind nicht wieder gut zu machen. Der Kult der christlichen Persönlichkeit kennt weder eine bedingslose Vergebung der Sünden noch eine wahre Volksgemeinschaft. Wer den frommen Menschen verherrlicht, verachtet Volk, Staat und Obrigkeit: die Volkommenheitsethik kennt nicht den einzigen Antrieb des Handelns Jesu: den Gehorsam.

Es wäre völlig verfehlt, diese religiösen Verwirrung nur bei irgendeiner Richtung zu suchen. Sie ist fast allgemein und kann nur in einem langsamen Prozeß der Selbstbesinnung überwunden werden.

In dem gegenwärtigen Kirchenstreite sind, wie nicht anders zu erwarten war, auch tiefste Wahrheitsmomente mit wirksam. Die Fragen nach dem Worte Gottes und seiner Autorität, nach dem Ewigkeitswerte des Gehorsams gegenüber irdischen Ordnungen, nach wahrhafter Volksgemeinschaft

sind lebendig geworden und werden außerhalb der Kirche vielleicht noch ernster genommen als in ihr. Der Kirchenstreit ist also damit nicht zu Ende, daß man aus der Kirche austritt. Es ist eine echte Bewegtheit, die nur zufällig die Gestalt des Streites angenommen hat. Es ist weit davon entfernt, daß ein religiöses Prinzip dem anderen, oder eine politische Einstellung der anderen in klarer Scheidung gegenüber ständen, wie etwa Republikaner und Monarchisten oder Päpstliche und Evangelische. Man findet als ruhiger Betrachter in allen Lagern die gleichen Fehler und die gleichen aufleuchtenden wertvollen Erkenntnisse. Daß sie sich gegenseitig bestimmte Werte aufs Heftigste abstreiten, daß die B.K. den D.C. Verachtung der Autorität des Wortes, die D.C. der B.K. Verachtung des Staates und der Obrigkeit vorwerfen, wird von sehr vielen der diesen Kreisen Angehörenden mit guten Gründen zurückgewiesen, während der Vorwurf bei vielen anderen zutrifft. Außerdem haben die meisten Kämpfenden in den Gruppen schon einer anderen angehört, was nicht unbedingt einen Schluß auf die Charakterlosigkeit des Betreffenden zuläßt, sondern zum großen Teile herrührt von einem Wechsel des Streitgegenstandes.

Daß in einer solchen Lage die den Deutschen angeborene Parteilucht, die so lange die Ursache ihrer politischen Schwäche war, auf dem Gebiete der Kirche fröhliche Auferstehung feiert, nachdem ihr im Staate der Kopf zertreten ist, das ist ein Trauerspiel. Wir erleben heute den Anblick, daß das Kirchenvolk, des Streites längst müde, nur besorgt ist, daß ihm endlich wieder Gottes Wort gepredigt werde ohne Zank und Hetzerei. Während die große Mehrzahl der Pfarrer voll Schrecken über die angerichtete Verwüstung, wieder in ein geordnetes Leben innerhalb der Gemeinde zu kommen bestrebt ist, und immer aufmerksamer darauf wird, im großen Werden des Volkes mitzuhelfen und seinen Mann zu stehen, rufen unentwegte Führer neu zum Streit. Und zwar nicht zum mutigen Einsatz, zum tapferen Durchdringen der unendlichen Aufgaben, die für Volk und Kirche vor uns liegen, sondern zum unbedingten Festhalten und zum intolerantesten Ausbau der schon heute erstarrten Fronten.

Es kann für einen rheinisch denkenden Kirchenmann schmerzlich sein, daß über all diesem Streit der Staat sein großes Anliegen vollziehen konnte, wenigstens gegenüber der evangelischen Kirche einen Teil des Bestimmungsrechtes an sich zu nehmen, auf das er nach seiner Natur

nicht verzichten kann. Nachdem es einwandfrei erwiesen war, was bei der katholischen Kirche seit vielen Jahrhunderten feststand, daß auch in manchen Kreisen der evangelischen Kirche ein religiös getarntes, politisches, dem dritten Reiche nicht eingeordnetes feindliches Streben Raum fand, ist eine Maßnahme nach der anderen getroffen worden, die kirchliche Gebarung unter staatliche Kontrolle zu nehmen. Wir wissen aus der preußischen Geschichte, und können es bei einigem Nachdenken aus der Natur des dritten Reiches und der nationalsozialistischen Idee leicht erkennen, daß ein starker Staat in seiner Ebene und in seinem Pflichtenkreis die Betätigung des Einzelnen wie der Volksgruppen auf die Gesamtheit bezieht und sie von dort aus kontrolliert. Ich wüßte nicht, was man als leidenschaftlicher Kirchenmann dagegen einwenden wollte. Es hätte auch mit freudiger Übereinstimmung angenommen werden können und wäre dann erfreuender verlaufen.

Durch die Einrichtung und den Ausbau der Finanzabteilungen hat der Staat sich die Sicherheit verschafft, jederzeit zu wissen, wie die erheblichen Beträge, die das Kirchenvolk seinen Kirchen zur Verfügung stellt, verwendet werden. Die Konsistorien sind zwar noch nicht wieder staatliche Behörden geworden, sie sind aber nicht mehr ausführende Organe der kirchlichen Selbstverwaltung, auch der Oberkirchenrat ist es nicht, sondern sie sind Verwaltungsorgane geworden, die schließlich unter einem Reichsministerium stehen.

Eine spätere Zeit wird einmal urteilen, daß durch dies Verfahren der Staat die Kirche vor dem Verfall gerettet hat, dem sie sehr nahe war durch den mit außerordentlicher Skrupellosigkeit und den schwersten Waffen der persönlichen Verunglimpfung geführten Kirchenstreit.

Wenn eine kirchliche Verwaltung ihre Pflicht erfüllen will, so muß sie tolerant vorgehen. Sie kann nur ein bestimmendes Ziel haben, und das ist die Ordnung. Sie kann in Zeiten der Klarheit und Ruhe mit ihren ordnenden Entscheidungen bis in das Gebiet der Lehrzucht hineingehen - das hat in der calvinischen Reformation selbst der Staat und nicht nur in Genf getan, auch in der lutherischen Reformation finden sich Beispiele. Daß die heutigen kirchlichen Behörden gezwungen sind, mit äußerster Vorsicht zunächst einmal die äußere Ordnung herzustellen und in der tolerantesten Weise die geistige Auseinandersetzung zu ertragen, liegt in der Unabgeschlossenheit des innerlichen und ernstesten

Ringens um das christliche Bekenntnis. Die letzten Jahrhunderte waren in der evangelischen Kirche ein einziger Sturmhauf gegen die Mauern der Orthodoxie, ein Kampf, der, namentlich von dem emanzipierten Judentum geführt, nicht nur ein weltanschauliches sondern auch ein höchst politisches Ziel erstrebte. Die Lage ist heute gründlich verändert, das Ringen der besten in der Kirche geht um die Wiedergewinnung des christlichen Gedankengutes, um das Wiederaussprechen des alten Evangeliums in der Sprache unserer Zeit für unsere lieben Deutschen. Ob viele oder wenige diese Aufgabe in ihrer ganzen Tiefe erfaßt haben, kann ebenso wenig entscheidend sein, wie der Beifall der Menge. Der Zustand ist ohne jeden Zweifel quälend wie jede neue Geburt. Es ist aber ein großer Gewinn, wenn die kirchliche Behörde wenigstens die Frage ihrer eigenen Existenz und damit die Frage der äußeren Einheit und Ordnung dem Streite entrückt. Sie kann das durch Stetigkeit, Energie und Klarheit.

Nun wird von vielen Seiten verlangt, daß neben der behördlichen Leitung der Kirche auch eine geistliche Leitung vorhanden sein müsse. Dies Wort war gerade der geistlich so lebhaft bewegten rheinischen Kirche früher völlig fremd. Die K.O. hat es nicht, es kommt erst in der V.U. vor und legt sie dem Generalsuperintendenten bei, die ja durchweg nicht mehr vorhanden sind. Es hat selbstverständlich immer geistliche Leitung gegeben, sie ist auch heute selbstverständlich überall da, wo Autorität in geistlichen Dingen vorhanden ist. Zur geistlichen Autorität gehört ein seelsorgerliches Verständnis; ein aktendenkender Behördenmensch wird das selten aufbringen, aber diese Spezies ist wenigstens in dem Konsistorium der Rheinprovinz zur Zeit wohl kaum vertreten. Außerdem hat die Behörde selbst durch die Ernennung von Provinzialsynodalräten eine Beziehung zu den Gemeinden ihres Bereiches geschaffen, die es ihr noch leichter ermöglicht, bei ihren Maßnahmen und für ihre Maßnahmen das Verständnis zu finden, das sie auch geistlich wirksam macht.

Es ist nun in diesen Tagen aus dem Kreise der Pfarrervereine die Losung ausgegeben worden, da ein geistliches Verstehen zwischen den kämpfenden Gruppen nicht mehr möglich sei, müsse ein Simultaneum geschaffen werden, damit ein jeder an jeder kirchenregimentlichen Stelle die Wahl habe, wem er seine Sache anvertraue, so daß also die einzelnen Gruppen, verwaltungsmäßig vereinigt, durch die geistliche Leitung

getrennt, ihr Leben nach ihren Wünschen zu führen berechtigt seien.

Dieser Gedanke erscheint außerordentlich bequem, er erfüllt zunächst die Wünsche der heißhungrigen Kirchenpolitiker nach Geltung und Macht. Man kennt schon genau die Namen derer, die zunächst rein geistlich herrschen wollen, die aber genau wissen, daß dies in der Kirche Macht bedeutet, und die nicht wissen, daß hierin ein Streben liegt, welches dem Evangelium stracks zuwider läuft und notwendigerweise auch zu der Beanspruchung eines Raumes in der Ebene des Staates führt, den dieser verweigern muß.

Mit der Schaffung eines Simultaneums würde für das Rheinland eine Periode neuer Machtkämpfe legalisierten Streites eröffnet. Es gälte dann, die Gemeinden und die einzelnen Seelen für die Gruppen zu gewinnen, und an jedem Ort den Gegner auszurotten. Die Behörden haben scheinbar Ruhe, da sie nur das Resultat der Auseinandersetzung festzustellen haben. Aber auch in sie wird der Gegensatz hineingetragen. Diejenigen Gemeinde- und Synodalvorstände, die bisher durch ihre Toleranz Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten haben, werden mit Notwendigkeit gespalten und hin und her gerissen in einem brutalen Kampf um die Macht.

Es werden hier Fronten verewigt und ein Streitfall festgelegt, dessen Gegenstand schon heute vielfach sehr unbestimmt ist. Die Erfahrung lehrt, daß Kirchenspaltungen bleiben, auch wenn die Ursachen längst vergessen sind, aus denen sie entstanden. Der Ruf nach der geistlichen Leitung - wohlbemerkt der besonderen geistlichen Leitung für jede Gruppe - kommt bezeichnenderweise von den Gruppenführern her und nicht aus dem Kirchenvolke, auch nicht aus der breiten Pfarrerschaft, trotz der Firmierung durch einen Beschluß der Pfarrervereine. Man rechnet bei diesem Drängen auf das natürliche Ruhebedürfnis der überlasteten Behörden nach langem Streit. Die Hoffnung, daß dann Friede wäre, ist trügerisch.

Das Simultaneum kann nicht mehr erreichen als eine gerechte Minderheitenversorgung ohne besondere geistliche Spitze ohne Zweifel erreichen wird. Echte Toleranz und stetige Festigkeit waren für kirchliche Behörden stets die Grundlagen nützlicher Wirkung.

